
Doppelbesteuerungsabkommen – Deutschland - Polen Einkünfte aus Lizenzen oder künstlerischer Tätigkeit

Ansässige Verwertungsgesellschaft:

SAWP
www.sawp.pl

1. Besteuerungssystematik

Verfügt ein steuerpflichtiger Künstler neben seinem Hauptwohnsitz mit dem Lebensmittelpunkt in Deutschland auch über einen Wohnsitz in Polen, den er während seiner Arbeiten vor Ort nutzt, so kann diese Tatsache zu einer Steuerpflicht nach nationalem polnischem Recht führen.

Das deutsch-polnische Doppelbesteuerungsabkommen sieht in Art. 12 Abs. 1 vor, dass der Ansässigkeitsstaat des Empfängers von Lizenzen, hier Deutschland (Lebensmittelpunkt), das uneingeschränkte Besteuerungsrecht für Lizenz Einkünfte hat. Dem Quellenstaat, hier Polen, steht aufgrund eines Revisionsabkommens seit dem 1.1.2005 ein 5%iges Quellensteuerrecht zu.

Im Falle von Einkünften aus künstlerischer Tätigkeit sieht das Abkommen in Art. 16 grundsätzlich vor, dass sowohl Polen als Tätigkeitsstaat, sowie Deutschland als Ansässigkeitsstaat ein unbeschränktes Besteuerungsrecht erhalten. Allerdings vermeidet Deutschland die Doppelbesteuerung durch Anrechnung der polnischen Steuern (Art. 24 Abs. 1 b des Revisionsabkommens).

2. Definition der Einkünfte

Zu den Lizenzgebühren zählen im Sinne des Art. 12 Abs. 2 Vergütungen für die Nutzung von Urheberrechten künstlerischer Werke, Film- oder Videoaufnahmen, Patenten, Markenrechten und Warenzeichen. Im Falle von Beratungsdienstleistungen ist eine nähere Beobachtung erforderlich, beispielsweise ob diese Leistungen gewerblich stattfanden.

Art.17 des Revisionsabkommens beinhaltet Einkünfte, die ein Künstler persönlich, selbständig und berufsmäßig in einer öffentlichen Veranstaltung in Polen erbringt. Sollten die künstlerischen Tätigkeiten nur gelegentlich oder neben einem anderen Beruf ausgeübt werden sind sie nicht zu beachten. Die Dauer der Tätigkeit bzw. des Aufenthalts ist irrelevant. Das Quellenbesteuerungsrecht gilt auch im Falle der Bezahlung des Künstlers über einen Dritten, es sei denn das Geld stammt überwiegend aus öffentlichen Mitteln.

Werkerschaffende Künstler wie beispielsweise Regisseure fallen nicht in den Anwendungsbereich des Abkommens.

3. Zuweisung des Besteuerungsrechts

3.1 Besteuerung im Quellen- bzw. Tätigkeitsstaat Polen

Dem Quellenstaat Polen steht aufgrund des Revisionsabkommens ein Quellensteuerrecht in Höhe von 5% zu (Art. 12 Abs. 1). Einnahmen aus der Veräußerung von Rechten können dahingegen nicht in Polen besteuert werden (Art. 13 Abs. 5), es sei denn sie gehören zum Vermögen einer polnischen Betriebsstätte. Sollte der momentane Quellensteuersatz vom Abkommen abweichen, kann der Differenzbetrag auf Antrag in Polen erstattet werden.

Für Einkünfte aus der Tätigkeit als Künstler steht Polen als Tätigkeitsstaat das unbeschränkte Besteuerungsrecht zu. Erfolgt die Bezahlung über einen Dritten wird dies als nichtselbständige Arbeit gewertet. Ferner gilt es zu prüfen in welchem Land die Betriebsstätte ansässig ist.

3.2 Besteuerung im Wohnsitzstaat Deutschland

Deutschland hält für Lizenzekünfte (Art. 12 Abs. 1) das uneingeschränkte und für die Veräußerung der Rechte (Art. 13 Abs. 5 Revisionsabkommen) das alleinige Besteuerungsrecht.

Für Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit hält Deutschland das Recht, diese als Einkünfte aus selbständiger, unselbständiger oder gewerblicher Tätigkeit zu besteuern. Die Doppelbesteuerung wird gemäß Art. 21 Abs. 1b durch Anrechnung der polnischen Steuern vermieden.

Des Weiteren sind hierbei die Beschränkungen des §34c EStG zu beachten. Auf Antrag können die ausländisch gezahlten Steuern anstatt angerechnet auch wie Werbungskosten behandelt und dementsprechend einkommensmindernd abgezogen werden, was beispielsweise bei niedriger Steuerbelastung sinnvoll erscheint. Die Ermittlung der Einkünfte erfolgt nach deutschem Recht.

4. Besonderheiten

Doppelwohnsitz

Der Steuerinländer hat den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen (Art. 4 Abs. 2) in Deutschland, verfügt jedoch über einen zweiten Wohnsitz in Polen. Nach den Vorschriften des Doppelbesteuerungsabkommens bleibt Deutschland aufgrund des Lebensmittelpunktes der Ansässigkeitsstaat.

Das Vorliegen des zweiten Wohnsitzes ändert weder bei Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit, noch bei Lizenzekünften etwas an den unter Abschnitt 3 erläuterten Steuerfolgen. Es kann sich lediglich die Art der Besteuerung in Polen, nicht jedoch die Handlungsweise durch den Zweitwohnsitz verändern.